

VERANSTALTUNGSORDNUNG

Jeder Veranstalter / Teilnehmer / Helfer und Besucher erhält hiermit die Möglichkeit die Veranstaltungsordnung des *Renn-Trecker-Club Driftsethe-Unterweser e.V.*, kurz *RTC D-U*, zur Kenntnis zu nehmen. Er verpflichtet sich, diese mit dem Betreten Geländes anzuerkennen, sie in allen Punkten einzuhalten und Auflagen durchzuführen.

A. Allgemeines

1. Das Betreten des Geländes bedarf grundsätzlich der Einwilligung des *RTC D-U*. Zuwiderhandlungen bezüglich der Zutrittsberechtigung werden gem. § 123 – 124 StGB als Hausfriedensbruch verfolgt und geahndet.
2. Anweisungen der Vorstandsmitglieder des *RTC D-U*, Rennhelfern, Streckenposten, Notfall-Teams wie z.B. Sanitätern, Ärzten und der Feuerwehr sind grundsätzlich zu befolgen. Dieser Personenkreis hat Weisungsbefugnis und übt zum Teil das Hausrecht gegenüber allen Teilnehmern, Besuchern und Gästen aus. Eine Missachtung der Anordnungen kann zum Entzug aller Berechtigungen und zum Hausverbot führen.
3. Zuschauer, Teilnehmer und Veranstalterpersonal haben nur Zutritt zu den Bereichen, die ihnen gemäß Zutrittsberechtigung, z.B. durch Schilder, zugewiesen wurden.
4. Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt. Sie müssen im gesamten Veranstaltungsgelände unter ständiger Beaufsichtigung Erwachsener stehen.
5. Aus organisatorischen Gründen kann der *RTC D-U* jederzeit die Legitimationsberechtigung ändern. Dieses bedeutet, dass eine Zutritts-, Park- oder Aufenthaltsberechtigung für einen festgelegten Bereich geändert bzw. umstrukturiert werden kann. In Sonderfällen ist der *RTC D-U* auch berechtigt, diese Veranstaltungsordnung zu widerrufen, zu ändern bzw. einzelne Punkte außer Kraft zu setzen.

B. Haftung

1. Das Betreten & Benutzen des Veranstaltungsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr!
Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der *RTC D-U* nicht!

Auch Rasenmäherrennen ist Motorsport – und damit potentiell gefährlich!

Nicht nur Fahrer können sich durch widrige Umstände verletzen, auch Zuschauer können betroffen sein.

**PASSEN SIE AUF SICH AUF,
ÜBERTRETEN SIE IN KEINEM FALL ABSPERRUNGEN,
LEISTEN SIE DEN ANWEISUNGEN DES STRECKENPERSONALS UNBEDINGT FOLGE!**

2. Unfälle oder Schäden sind dem *RTC D-U* unverzüglich zu melden.

VERANSTALTUNGSORDNUNG

B. Fahrerlager

1. Auf den Straßen und Zuwegungen zum Gelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). **Alle Zu- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten!**
2. Im Fahrerlager und auf den dazugehörigen Straßen und Plätzen ist vor, während und nach Veranstaltungen als Höchstgeschwindigkeit Schritttempo für alle Fahrzeugarten vorgeschrieben und nicht zu überschreiten.
3. **Die Wege und Straßen sind Rettungswege! Das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art ist daher strengstens untersagt!**
Bei Zuwiderhandlungen werden Fahrzeuge ohne Sondergenehmigung kostenpflichtig abgeschleppt. Das Verlegen von Kabeln und Schläuchen ist auf das Unvermeidbare zu begrenzen.
4. Das Fahren im Zuschauerbereichen mit Pkw, Motorrädern und sonstigen motorisierten Fahrzeugen ist ohne Sondergenehmigung grundsätzlich verboten. Zuwiderhandlungen führen zur Stilllegung und Entzug des Fahrzeuges bis zum Veranstaltungsende. Die Aufsichtspflicht und Verantwortung für die Durchsetzung dieser Auflage hat jeweils das Rennteam bzw. der Wettbewerbsfahrer, zu dem der Fahrer / das Fahrzeug gehört. Ein Verstoß wird zusätzlich der Rennleitung und dem Veranstalter gemeldet.
5. Jeder Fahrzeughalter wird darauf hingewiesen, dass der *RTC D-U* für alle in das Gelände eingebrachten Fahrzeuge keine Haftung übernimmt.
6. Das Fahren auf der Rennstrecke, außer im Rahmen der Veranstaltung, ist strengstens verboten. Bei unbefugtem Benutzen der Rennstrecke und Fahrwege, außerhalb der Trainings- und Rennzeiten, wird über den Fahrer / das Rennteam eine Meldung bei der Rennleitung hinterlegt, das Vergehen mit einer Bestrafung (z. B. Ausschluss von der Veranstaltung) geahndet. Für Schäden wird der unbefugte Benutzer haftbar gemacht.
7. Nach dem Verlassen des benutzten Platzes im Fahrerlager Box ist jedes Team verpflichtet, diese Bereiche sauber zu hinterlassen.

VERANSTALTUNGSORDNUNG

C. Zuschauerbereich

1. Aufenthalt

1. Wenn Sie mit dem eigenen Kraftfahrzeug anreisen, beachten Sie die Verkehrszeichen. Anweisungen der Vorstandsmitglieder des *RTC D-U*, Rennhelfern, Streckenposten, Notfall-Teams wie z.B. Sanitätern, Ärzten und der Feuerwehr sind grundsätzlich zu befolgen.
2. Das Parken auf Rettungswegen und nicht ausgewiesenen Flächen ist ordnungswidrig. Falsch abgestellte Fahrzeuge werden bei Behinderung schadensersatz- und kostenpflichtig entfernt.
3. Das Parken auf bereitgestellten Parkflächen erfolgt auf eigenes Risiko; der *RTC D-U* übernimmt keinerlei Haftung.
4. **Der *RTC D-U* haftet auch nicht für Schäden / Ausfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch das Renngeschehen (Unfälle, etc.) verursacht werden.**

3. Verhalten auf den Veranstaltungsgelände

1. Auf dem Veranstaltungsgelände hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer verletzt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben den Anforderungen des Ordnungs- und Rettungsdienstes sowie des Veranstaltungspersonals Folge zu leisten.
3. **Alle Zu- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.**

4. Verbote

1. Das Mitführen, Bereithalten, Überlassen oder Äußern von Symbolen, Zeichen oder Parolen, die den Eindruck einer rassistischen, fremdenfeindlichen extremistischen Einstellung oder anderer Beleidigungen bzw. provozierende Handlungen hervorrufen könnten, sind verboten.
2. Den Besuchern des Veranstaltungsgeländes ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - Waffen jeder Art
 - Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
 - Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;

VERANSTALTUNGSORDNUNG

4. Verbote

3. Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- die für die allgemeine Benutzung vorgesehenen Bauten und Einrichtungen (z. B. Tower, Boxen und Boxengasse, Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen des Veranstaltungsgeländes, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer) zu beschädigen, zu besteigen oder zu übersteigen;
- Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind zu betreten
- mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Veranstaltungsgelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
- bei einem Unfall die Rennstrecke oder Sperrzonen zu betreten – ausser, ein Arzt/ Sanitäter o.ä. befindet sich unter den Zuschauern;
- im Veranstaltungsgelände zu grillen oder Feuer zu entfachen;
- Bauteile für provisorische Aufbauten und / oder Tribünen mitzubringen, gleiches aufzustellen und / oder zu benutzen.

D. Zuwiderhandlungen

1. Wer den Vorschriften der § 1 – 4 dieser Veranstaltungsordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1998, BGBl I Nr. 156 / S. 340) belegt werden.

2. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.

3. Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Hausordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Veranstaltungsgelände verwiesen und mit einem Hausverbot belegt werden.

4. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – und soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

5. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts und des Veranstaltungsrechts bleiben unberührt.

Renn-Trecker-Club Driftsethe-Unterweser e.V.

Der Vorstand

22. Juli 2017